



Fanclubsatzung

Stand: 14.03.2025

§ 1 Name

Der Fanclub führt den Namen „BVB-Fanclub Seeborussen“. Sitz des Fanclubs ist Haltern am See. Die Gründung des Vereins fand am 01.04.2010 in der Gaststätte „Kolpingtreff“ statt.

§ 2 Zweck

Der Fanclub bezweckt das gemeinsame Fahren zu Heim- und Auswärtsspielen des BVB, sowie die Förderung der Geselligkeit und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Nach Abstimmung auf der Fanclubversammlung können Gelder, die zuvor für den konkreten Zweck gesammelt wurden, an lokale gemeinnützige Einrichtungen gespendet werden. Die Mitglieder des Fanclubs distanzieren sich ausdrücklich von jeder Art von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der gewählte Vorstand.
2. Mitglied kann jede Person werden, sofern sie dem BVB zugeneigt ist.
3. Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme in den Fanclub erforderlich.
4. Jedes Mitglied willigt mit dem Beitritt in den Fanclub ein, dass seine persönlichen Daten an Borussia Dortmund e.V. übermittelt werden.
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand möglich.
6. Sollte ein Mitglied dem Fanclub schädigendes Verhalten aufzeigen, so kann der Vorstand über einen Ausschluss entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (bei Eintritts-/Einzugsdatum) zu zahlen. Die Zahlung erfolgt zum 01. Juli per Bankeinzug für das aktuelle Kalenderjahr, sofern eine Mitgliedschaft besteht oder bestand. Bei Eintritt nach dem 01. Juli wird der Betrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingezogen.

Über eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags kann die Fanclubversammlung mit einfacher Mehrheit abstimmen. Die Höhe des aktuellen gültigen Mitgliedsbeitrages ist der Internetseite des Fanclubs zu entnehmen oder kann beim Vorstand erfragt werden.

§ 6 Fanclubversammlung

1. Die ordentliche Fanclubversammlung findet jährlich bis Ende April statt.
2. Die Einladung wird jeweils 4 Wochen im Voraus an die Mitglieder per E-Mail verschickt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand bekannt zu geben.
4. Bei allen Fanclubversammlungen gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Alter am Tag der Versammlung).
5. Der Schatzmeister legt der Fanclubversammlung einen Kassenbericht vor.



§ 7 Vorstand und Wahlen

1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister und Organisation
2. Der Vorstand übt seine Ämter ohne Vergütung aus und vertritt den Fanclub in allen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Fanclubversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dazu ein von der Fanclubversammlung gewählter Wahlleiter. Den weiteren Verlauf der Wahl übernimmt der zuvor gewählte erste Vorsitzende.
5. Die Fanclubversammlung kann auf Antrag einen oder mehrere Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt und haben keine Vorstandsbefugnisse. Sie unterstützen den Vorstand bei der Fanclubarbeit.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Fanclubversammlung wählt mit einfacher Mehrheit bei jeder ordentlichen Versammlung einen Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, sodass insgesamt immer zwei Kassenprüfer pro Geschäftsjahr tätig sind.
2. Nach erfüllter Amtszeit erfolgt eine Wahlsperre für die folgenden drei Geschäftsjahre.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Finanztätigkeiten des Vorstandes sowie das Fanclubvermögen für das jeweilige Geschäftsjahr und berichten der Fanclubversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Fanclubversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der



stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.

6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister (Alternativ: zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) die Liquidatoren.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichung eventueller Verbindlichkeiten an lokale gemeinnützige Zwecke, die auf der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.